

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

Informationen zum Solidaritätsbeitrag

1. Parlamentarische Beratung der Gesetzesvorlage und Inkrafttreten

Ende April 2016 hat der Nationalrat die Gesetzesvorlage des Bundesrates gutgeheissen. In der darauffolgenden Herbstsession hat sich der Ständerat damit befasst und die Vorlage fast einstimmig gutgeheissen. Am 30. September 2016 wurde das Gesetz vom Parlament in der Schlussabstimmung mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 26. Januar 2017 unbenützt abgelaufen. Somit kann das Gesetz (AFZFG) am 1. April 2017 in Kraft treten, ebenso die Ausführungsverordnung, die mittlerweile bereits erarbeitet worden ist.

2. Wer hat Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag?

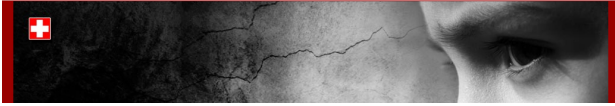
Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag haben alle Opfer im Sinne des Gesetzes. Dies sind Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist.

3. Wie hoch wird der Solidaritätsbeitrag ausfallen?

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags hängt von der Anzahl der Opfer ab, deren Gesuch gutgeheissen wird. Der Bundesrat rechnet mit 12'000 bis 15'000 Personen. Ausgehend von dieser Schätzung soll jedes Opfer einen Betrag in der Grössenordnung von 20'000 bis maximal 25'000 Franken erhalten. Der genaue Betrag ergibt sich, indem der Betrag von 300 Millionen Franken durch die Anzahl der gutgeheissenen Gesuche geteilt wird. Das Gesetz sieht vor, dass der Solidaritätsbeitrag in zwei Teilzahlungen ausgerichtet werden kann. Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag.

4. Einreichung der Gesuche

Für die Einreichung der Gesuche ist eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Letztmöglicher Termin für die Einreichung eines Gesuches wird der 31. März 2018 sein. Die notwendigen Unterlagen und Informationen sind online (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen > Solidaritätsbeitrag) verfügbar. Die Gesuche können beim Bundesamt für Justiz eingereicht werden. Die kantonalen Anlaufstellen (siehe Adressliste unter www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen > Solidaritätsbeitrag) unterstützen die Opfer beim Ausfüllen der Gesuchsformulare. Zudem kann bei der Suche nach Akten die Unterstützung der Archive in Anspruch genommen werden.



Stand 1.3.2017

5. Prüfung der Gesuche

Das Bundesamt für Justiz wird die eingehenden Gesuche sorgfältig prüfen. Es zieht hierfür eine beratende Kommission bei, der auch Personen angehören werden, die selbst Betroffene waren. Die Kommission wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, am 15. Februar 2017 eingesetzt und äussert sich insbesondere zu Fragen des Vorgehens, anderen Grundsatzfragen sowie zu Gesuchen, die besonders heikle Fragen aufwerfen. Folgende Personen gehören der Kommission an:

- Herr Luzius Mader, Stellvertretender Direktor BJ, Delegierter des EJPD und ehem. Leiter des Ausschusses Soforthilfe, Vorsitz
- Frau Elsbeth Aeschlimann, Mitglied des Runden Tisches, Leiterin Opferberatung/Anlaufstelle Zürich
- Frau Lisa Yolanda Hilafu-Brönnimann, ehemalige Präsidentin Zwangsadoption-Schweiz
- Herr Urs Allemann-Caflisch, Fürsprecher und ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
- Frau Laetitia Bernard, Intervenientin Opferberatung/Anlaufstelle Fribourg und ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
- Herr Guido Fluri, Unternehmer und Urheber der Wiedergutmachungsinitiative, Betroffener
- Frau Barbara Studer Immenhauser, Staatsarchivarin des Kantons Bern und Vizepräsidentin der schweizerischen Archividirektorinnen- und -direktorenkonferenz ADK, Mitglied Runder Tisch
- Herr Christian Raetz, Büro für Mediation des Kantons Waadt
- Frau Maria Luisa Zürcher, ehem. Stv. Direktorin Gemeindeverband, ehem. Mitglied Runder Tisch sowie ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe

Eine sorgfältige Prüfung der Gesuche ist wichtig, um sicherzustellen, dass nur Opfer im Sinne des Gesetzes einen Solidaritätsbeitrag erhalten. Sonst würden die Beiträge für die Personen geschmälert, die wirklich Opfer sind.

6. Auszahlung der Solidaritätsbeiträge

Mit der Auszahlung der Solidaritätsbeiträge kann nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Gesuchen, d.h. nach dem 1. April 2018, begonnen werden. Frühere Auszahlungen sind nicht möglich. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass nach diesem Termin in sehr vielen Fällen zumindest eine erste Teilzahlung erfolgen wird. Falls weniger als 12'000 Gesuche eingereicht werden, wird der Maximalbetrag von CHF 25'000.- ausbezahlt, wenn ein Gesuch gutgeheissen wurde. Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. Ende März 2021, werden alle Gesuche behandelt und alle Solidaritätsbeiträge vollständig ausgezahlt sein.